

**976 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

---

## Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (388 und Zu 388 der Beilagen): Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Die Vervielfältigung von Tonträgern ohne Zustimmung der Berechtigten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dabei werden solche Vervielfältigungsstücke oft mit einer Aufmachung versehen, die mit der Originalaufmachung völlig übereinstimmt, so daß für den Käufer nicht erkennbar ist, daß ihm eine Nachahmung angeboten wird. Diese Handlungsweise schädigt zunächst die Hersteller der Tonträger, weil es ihnen erschwert wird, die bedeutenden Kosten der Tonaufnahme durch den Verkauf der danach hergestellten Tonträger hereinzu bringen; auch die Urheber und ausübenden Künstler, deren Werke und Darbietungen auf den Tonträgern aufgenommen worden sind, werden geschädigt, da sie bei unerlaubten Überspielungen in der Regel nicht die ihnen zustehenden Vergütungen erhalten. Infolge der Hinterziehung von Lizenzgebühren und der Einsparung der Aufnahmekosten können die unerlaubt hergestellten Tonträger zu niedrigeren Preisen als die Originaltonträger verkauft und daher in größeren Mengen abgesetzt werden, was unter diesen Umständen unlauterer Wettbewerb ist. Durch internationale

Übereinkommen konnte diesem Mißbrauch bis jetzt nicht wirksam begegnet werden.

Durch das vorliegende Übereinkommen (Tonträgerübereinkommen), das am 29. Oktober 1971 in Genf beschlossen worden ist, soll diese Lücke geschlossen werden, ohne daß dadurch andere internationale Verträge beeinträchtigt werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Jänner 1982 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Im übrigen war der Ausschuß der Meinung, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Somit stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (388 und Zu 388 der Beilagen) wird genehmigt.

2. Dieses Übereinkommen ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1982 01 27

**Dr. Gaigg**  
Berichterstatter

**Dr. Steger**  
Obmann